

# Statistischer Bericht

## Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

Berichtsstand 2024

L IV 5 - j/24

### Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ( ) Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

### Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht L IV 5 - j/24**  
**Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen**  
**2024**

[Titel](#)

**Inhalt**

[Abkürzungen](#)

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

**Tabellen**

1. [Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2024 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren](#)
2. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2024 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen](#)
3. [Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen](#)
5. [Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2024 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben](#)

**Abbildungen**

1. [Nachlassgegenstände 2024 nach Vermögensarten](#)
2. [Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2024 nach Größenklassen des Reinnachlasses](#)
3. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2024 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2024 nach Steuerklassen](#)

[Inhalt](#)

**Abkürzungen**

AO	=	Abgabenordnung
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BStBl	=	Bundessteuerblatt
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStDV	=	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	=	Erbschaftsteuer-Gesetz
EUR	=	Euro
Mio.	=	Million
z. B.	=	zum Beispiel

## [Inhalt](#)

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inkl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erb- und Schenkungsteuerstatistik](#)

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erb-und-schenkungssteuer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erb-und-schenkungssteuer.pdf?__blob=publicationFile)

Stand: 3. September 2025

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/erb-und-schenkungssteuerstatistik.html>

Definitionen finden Sie unter:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/glossar-oeffentliche-haushalte-steuern.html>

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.

### Zusätzliche Rechtsgrundlagen

ErbStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I Seite 378) in seiner jeweils geltenden Fassung,

ErbStDV vom 8. September 1998 (BGBl. I Seite 2658) in ihrer jeweils geltenden Fassung

Erb- und Schenkungssteuer-Richtlinien vom 16. Dezember 2019 (BStBl. 2019 I Sondernummer 1/2019 Seite 2)

Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I Seite 230) in seiner jeweils geltenden Fassung

AO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 3866, 2003 I Seite 61) in ihrer jeweils geltenden Fassung

### Zusätzliche Erläuterungen

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetz. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers z. B. auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbfallkosten/-pauschbetrag oder Nachlassregelungskosten. Die Nachlassgegenstände abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erb- und Schenkungssteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt, z. B.:

- Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG,
- Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG,
- Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG,
- besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG,
- abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen,
- abzugsfähige Erwerbsnebenkosten,
- DBA-Vermögen.

Daraus ermittelt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb ergibt. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert Euro ein Steuersatz zur Ermittlung der Erb- und Schenkungssteuer angewendet. Der Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

- Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen,
- Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

### Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 75.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 7 Prozent, Steuerklasse II 15 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 300.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 11 Prozent, Steuerklasse II 20 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 600.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 15 Prozent, Steuerklasse II 25 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 6.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 19 Prozent, Steuerklasse II 30 Prozent, Steuerklasse III 30 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 13.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 23 Prozent, Steuerklasse II 35 Prozent, Steuerklasse III 50 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 26.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 27 Prozent, Steuerklasse II 40 Prozent, Steuerklasse III 50 Prozent,
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über 26.000.000 EUR: Steuersatz in der Steuerklasse I 30 Prozent, Steuerklasse II 43 Prozent, Steuerklasse III 50 Prozent,

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen. Somit ergibt sich die tatsächlich festgesetzte Steuer.

#### **Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer**

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= Reinnachlass

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen und -begünstigungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibetrag nach § 16 ErbStG

= Steuerpflichtiger Erwerb

x Steuersatz

= Erbschaftsteuer

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= Tatsächlich festgesetzte Erbschaftsteuer

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2024 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren**

Reinnachlass von	Steuerentstehungsjahre	Einheit	Gesamtwert der Nachlassgegenstände	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
Insgesamt	Insgesamt	Fälle	2.361	186
unter 5.000 EUR	Insgesamt	Fälle	41	.
5.000 bis unter 10.000 EUR	Insgesamt	Fälle	19	.
10.000 bis unter 50.000 EUR	Insgesamt	Fälle	541	.
50.000 bis unter 100.000 EUR	Insgesamt	Fälle	585	30
100.000 bis unter 200.000 EUR	Insgesamt	Fälle	545	42
200.000 bis unter 300.000 EUR	Insgesamt	Fälle	215	32
300.000 bis unter 500.000 EUR	Insgesamt	Fälle	196	29
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Insgesamt	Fälle	198	31
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Insgesamt	Fälle	15	-
5 Mio. EUR und mehr	Insgesamt	Fälle	6	.
Insgesamt	1996 - 2019	Fälle	60	14
Insgesamt	2020 - 2021	Fälle	302	41
Insgesamt	2022	Fälle	639	83
Insgesamt	2023	Fälle	1.124	44
Insgesamt	2024	Fälle	236	4
Insgesamt	Insgesamt	1.000 EUR	609.084	5.392
unter 5.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	3.293	.
5.000 bis unter 10.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	681	.
10.000 bis unter 50.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	30.819	.
50.000 bis unter 100.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	55.581	382
100.000 bis unter 200.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	91.736	409
200.000 bis unter 300.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	58.870	811
300.000 bis unter 500.000 EUR	Insgesamt	1.000 EUR	85.103	955
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Insgesamt	1.000 EUR	184.001	2.690
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Insgesamt	1.000 EUR	55.765	-
5 Mio. EUR und mehr	Insgesamt	1.000 EUR	43.235	.
Insgesamt	1996 - 2019	1.000 EUR	36.862	995
Insgesamt	2020 - 2021	1.000 EUR	126.565	1.151
Insgesamt	2022	1.000 EUR	184.229	1.630
Insgesamt	2023	1.000 EUR	227.801	1.565
Insgesamt	2024	1.000 EUR	33.627	52

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

[Zeichenerklärung](#)

Grundvermögen	Betriebsvermögen	Übriges Vermögen	Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	Reinnachlass <sup>1)</sup>
874	78	2.345	2.282	2.369
.	-	41	38	49
.	-	17	15	19
91	.	537	527	541
147	5	581	565	585
210	10	543	529	545
115	10	213	206	215
116	10	195	192	196
150	32	197	189	198
13	6	15	15	15
6	.	6	6	6
38	9	60	57	60
173	31	294	291	303
327	26	634	616	642
306	12	1.121	1.091	1.128
30	-	236	227	236
163.383	20.577	419.731	78.558	530.526
.	-	1.513	3.766	-472
.	-	330	540	140
3.439	.	26.825	13.307	17.512
7.923	109	47.167	12.489	43.092
20.941	187	70.198	14.322	77.414
17.126	369	40.564	6.752	52.118
21.906	1.015	61.227	8.701	76.402
58.894	8.020	114.397	10.859	173.142
20.021	1.627	34.117	3.636	52.129
11.054	.	23.394	4.187	39.048
13.961	700	21.205	6.203	30.659
43.668	14.459	67.287	19.848	106.717
65.838	3.298	113.464	20.008	164.221
38.220	2.120	185.896	28.072	199.729
1.696	-	31.880	4.428	29.200

**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2024 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen**

Reinnachlass von	Merkmal <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	3.611	274	1.637	1.700
unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	233	12	91	130
5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	10	-	5	5
10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	497	.	.	225
50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	809	.	423	.
100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	998	16	496	486
200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	396	23	186	187
300.000 bis unter 500 000	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	328	57	103	168
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	296	124	61	111
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	33	.	.	.
5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	11	8	-	3
Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	296.784	88.408	104.012	104.363
unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	14.024	1.734	6.138	6.153
5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	77	-	30	47
10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	9.598	.	.	4.582
50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	23.349	.	12.162	.
100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	50.145	823	27.283	22.038
200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	30.997	1.205	17.070	12.723
300.000 bis unter 500 000	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	44.323	8.247	17.003	19.074
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	72.951	35.612	16.951	20.389
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	30.822	.	.	.
5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	20.497	12.409	-	8.088
Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	65.086	14.088	20.221	30.777
unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	3.069	.	.	1.780
5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	19	-	5	14
10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	1.904	.	670	.
50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	5.178	.	1.880	.
100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	11.457	91	4.775	6.591
200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	7.140	110	3.213	3.817
300.000 bis unter 500 000	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	10.338	1.018	3.707	5.613
500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	15.242	5.249	3.995	5.998
2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	5.974	.	.	.
5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	4.765	2.339	-	2.426

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Zeichenerklärung](#)

**3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von <sup>1)</sup>	Einheit	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Fälle	x	x	4.083	4.081
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Fälle	x	x	416	416
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Fälle	x	x	410	410
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Fälle	x	x	1.754	1.752
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Fälle	x	x	687	687
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Fälle	x	x	440	440
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Fälle	x	x	153	153
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Fälle	x	x	111	111
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Fälle	x	x	93	93
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Fälle	x	x	.	.
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Fälle	x	x	.	.
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	1.000 EUR	x	x	578.590	512.906
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	1.000 EUR	x	x	11.928	10.717
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	1.000 EUR	x	x	14.952	13.961
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	1.000 EUR	x	x	102.380	92.705
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	1.000 EUR	x	x	84.660	73.781
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	1.000 EUR	x	x	100.937	87.181
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	1.000 EUR	x	x	57.994	50.971
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	1.000 EUR	x	x	56.252	52.377
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	107.457	89.266
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	.	.
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	1.000 EUR	x	x	.	.
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Fälle	3.412	946	3.611	3.610
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Fälle	330	91	362	362
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Fälle	346	86	365	365
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Fälle	1.468	388	1.569	1.568
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Fälle	589	174	614	614
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Fälle	375	100	388	388
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Fälle	123	44	127	127
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Fälle	104	30	106	106
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Fälle	69	30	72	72
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Fälle	8	3	8	8
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Fälle	-	-	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	1.000 EUR	413.875	58.554	472.429	439.315
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	1.000 EUR	7.840	1.558	9.398	8.863
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	1.000 EUR	10.215	1.761	11.976	11.510
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	1.000 EUR	73.747	13.928	87.674	81.724
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	1.000 EUR	60.031	9.117	69.149	65.568
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	1.000 EUR	70.426	8.917	79.343	76.602
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	1.000 EUR	38.770	6.595	45.365	42.675
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	1.000 EUR	48.871	6.057	54.928	51.099
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	1.000 EUR	81.862	9.748	91.610	78.367
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	1.000 EUR	22.114	872	22.986	22.907
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	1.000 EUR	-	-	-	-
Schenkungen	Insgesamt	Fälle	x	x	472	471
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Fälle	x	x	54	54
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Fälle	x	x	45	45
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Fälle	x	x	185	184
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Fälle	x	x	73	73
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Fälle	x	x	52	52
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Fälle	x	x	26	26
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Fälle	x	x	5	5
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Fälle	x	x	21	21
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Fälle	x	x	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Fälle	x	x	.	.
Schenkungen	Insgesamt	1.000 EUR	x	x	106.161	73.591
Schenkungen	unter 5.000 EUR	1.000 EUR	x	x	2.530	1.854
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	1.000 EUR	x	x	2.976	2.451
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	1.000 EUR	x	x	14.706	10.981
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	1.000 EUR	x	x	15.511	8.214
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	1.000 EUR	x	x	21.593	10.579
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	1.000 EUR	x	x	12.629	8.296
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	1.000 EUR	x	x	1.324	1.278
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	15.847	10.899
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	1.000 EUR	x	x	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	1.000 EUR	x	x	.	.

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

[Zeichenerklärung](#)

Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
321	4.083	4.083	4.055
14	416	416	405
15	410	410	408
103	1.754	1.754	1.743
57	687	687	684
50	440	440	440
28	153	153	153
.	111	111	111
30	93	93	92
11	.	.	.
.	.	.	.
73.408	205.565	381.671	75.385
907	10.565	1.039	229
705	11.660	2.985	667
5.000	52.860	44.771	9.566
5.024	30.600	48.174	10.089
8.851	34.520	61.576	13.495
6.350	21.000	36.395	6.838
.	15.200	41.694	9.241
15.884	24.980	80.553	15.369
17.459	.	.	.
.	.	.	.
164	3.611	3.611	3.587
5	362	362	354
5	365	365	363
57	1.569	1.569	1.559
35	614	614	611
23	388	388	388
16	127	127	127
7	106	106	106
12	72	72	71
4	8	8	8
-	-	-	-
14.765	157.225	296.784	65.086
778	8.725	899	203
54	8.860	2.685	604
1.747	43.600	39.796	8.636
1.888	24.320	43.106	9.264
1.889	23.980	54.491	12.471
1.892	14.300	30.307	6.155
2.513	13.960	39.708	8.956
2.683	17.800	63.245	13.331
1.320	1.680	22.547	5.466
-	-	-	-
157	472	472	468
9	54	54	51
10	45	45	45
46	185	185	184
22	73	73	73
27	52	52	52
12	26	26	26
.	5	5	5
18	21	21	21
7	.	.	.
.	.	.	.
58.643	48.340	84.888	10.299
128	1.840	140	26
651	2.800	300	63
3.253	9.260	4.975	930
3.137	6.280	5.068	825
6.962	10.540	7.085	1.024
4.457	6.700	6.089	683
.	1.240	1.986	285
13.201	7.180	17.308	2.039
16.139	.	.	.
.	.	.	.

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2024 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen**

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von <sup>1)</sup>	Merkmal	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	4.083	379	1.839	1.865
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	416	7	181	228
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	410	12	186	212
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	1.754	66	836	852
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	687	57	331	299
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	440	74	188	178
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	153	53	56	44
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	111	36	44	31
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	93	64	13	16
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	4	5
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	-	-
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	381.671	137.164	126.925	117.582
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	1.039	22	513	505
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	2.985	87	1.365	1.533
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	44.771	1.782	21.716	21.273
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	48.174	4.135	23.114	20.925
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	61.576	10.724	26.382	24.470
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	36.395	12.614	13.314	10.467
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	41.694	13.542	16.264	11.888
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	80.553	57.126	11.327	12.099
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	12.931	14.421
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	-	-
Erwerbe insgesamt	Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	75.385	18.758	22.675	33.952
Erwerbe insgesamt	unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	229	2	77	151
Erwerbe insgesamt	5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	667	6	205	456
Erwerbe insgesamt	10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.566	124	3.191	6.251
Erwerbe insgesamt	50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	10.089	356	3.651	6.082
Erwerbe insgesamt	100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	13.495	1.138	5.163	7.194
Erwerbe insgesamt	200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	6.838	1.304	2.530	3.004
Erwerbe insgesamt	300.000 bis unter 500.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.241	1.869	3.823	3.550
Erwerbe insgesamt	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	15.369	9.496	2.468	3.405
Erwerbe insgesamt	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	1.568	3.859
Erwerbe insgesamt	5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	3.611	274	1.637	1.700
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	362	.	.	210
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	365	7	168	190
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	1.569	49	749	771
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	614	43	298	273
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	388	49	174	165
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	127	.	47	.
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	106	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	72	47	.	.
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	8	4	.	.
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	-	-	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	296.784	88.408	104.012	104.363
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	899	.	.	466
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	2.685	55	1.238	1.393
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	39.796	1.373	19.330	19.093
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	43.106	3.133	20.816	19.157
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	54.491	7.097	24.510	22.884
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	30.307	.	11.194	.
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	39.708	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	63.245	43.838	.	.
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	22.547	11.762	.	.
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	-	-	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	65.086	14.088	20.221	30.777
Erwerbe von Todes wegen	unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	203	.	.	139
Erwerbe von Todes wegen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	604	4	186	414
Erwerbe von Todes wegen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	8.636	96	2.862	5.678
Erwerbe von Todes wegen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	9.264	279	3.332	5.653
Erwerbe von Todes wegen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	12.471	781	4.874	6.817
Erwerbe von Todes wegen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	6.155	.	2.217	.
Erwerbe von Todes wegen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	8.956	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	13.331	7.990	.	.
Erwerbe von Todes wegen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	5.466	.	.	.
Erwerbe von Todes wegen	5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	-	-	-	-
Schenkungen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	472	105	202	165
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	54	.	.	18
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	45	5	18	22
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	185	17	87	81
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	73	14	33	26
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	52	25	14	13
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	26	.	9	.
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	5	.	.	.
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	21	17	.	.
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle	.	.	.	.

Art der Vermögensübertragung	Steuerpflichtiger Erwerb von <sup>1)</sup>	Merkmal	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
Schenkungen	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	84.888	48.755	22.913	13.219
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	140	.	.	40
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	300	33	128	140
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	4.975	409	2.386	2.180
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	5.068	1.002	2.298	1.768
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	7.085	3.627	1.872	1.586
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	6.089	.	2.120	.
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	1.986	.	.	.
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	17.308	13.289	.	.
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Steuerpflichtiger Erwerb in 1.000 EUR	.	.	-	-
Schenkungen	Insgesamt	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	10.299	4.670	2.454	3.175
Schenkungen	unter 5.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	26	.	.	11
Schenkungen	5.000 bis unter 10.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	63	2	19	42
Schenkungen	10.000 bis unter 50.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	930	28	329	573
Schenkungen	50.000 bis unter 100.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	825	77	319	429
Schenkungen	100.000 bis unter 200.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	1.024	357	289	377
Schenkungen	200.000 bis unter 300.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	683	.	313	.
Schenkungen	300.000 bis unter 500.000 EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	285	.	.	.
Schenkungen	500.000 bis unter 2,5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	2.039	1.507	.	.
Schenkungen	2,5 Mio. bis unter 5 Mio. EUR	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	1.742	.	.
Schenkungen	5 Mio. EUR und mehr	Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1.000 EUR	.	.	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Zeichenerklärung](#)

**5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2024 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben**

Art der Vermögensübertragung	Gegenstand der Nachweisung	Fälle	1.000 EUR
Erwerbe von Todes wegen	Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	3.272	475.891
Erwerbe von Todes wegen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	229	3.248
Erwerbe von Todes wegen	Grundvermögen	1.199	116.669
Erwerbe von Todes wegen	Betriebsvermögen	67	13.368
Erwerbe von Todes wegen	übriges Vermögen	3.263	342.607
Erwerbe von Todes wegen	Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	3.214	58.520
Erwerbe von Todes wegen	Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	334	3.497
Erwerbe von Todes wegen	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	3.412	413.875
Erwerbe von Todes wegen	Wert der sonstigen Erwerbe	946	58.554
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Gegenstände	924	60.290
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Verbindlichkeiten	104	1.736
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	3.611	472.429
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	1.111	9.018
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	177	12.662
Erwerbe von Todes wegen	Vorwegabschlag nach § 13a Absatz 9 ErbStG	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 ErbStG	177	11.870
Erwerbe von Todes wegen	Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Absatz 2 ErbStG	172	791
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Freibetrag nach § 13d ErbStG	121	3.224
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	5	4.908
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Freibetrag nach § 17 ErbStG	27	3.313
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich DBA-Vermögen	-	-
Erwerbe von Todes wegen	Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	3.610	439.315
Erwerbe von Todes wegen	zuzüglich Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	164	14.765
Erwerbe von Todes wegen	zuzüglich von Dritten zu übernehmende Steuer	3	117
Erwerbe von Todes wegen	abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	3.611	157.225
Erwerbe von Todes wegen	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	3.611	296.784
Erwerbe von Todes wegen	Tatsächlich festgesetzte Steuer	3.587	65.086
Erwerbe von Todes wegen	Regelsteuerfestsetzung	3.611	66.456
Erwerbe von Todes wegen	Steuer nach § 19 Absatz 3 ErbStG	3.611	66.087
Erwerbe von Todes wegen	Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
Erwerbe von Todes wegen	abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	52	527
Erwerbe von Todes wegen	ausländische Steuer	21	468
Schenkungen	Steuerwert des übertragenden Vermögens	472	106.161
Schenkungen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	26	210
Schenkungen	Grundvermögen	225	40.330
Schenkungen	Betriebsvermögen	5	1.544
Schenkungen	übriges Vermögen	256	64.076
Schenkungen	Steuerwert der freigebigen Zuwendung	472	106.161
Schenkungen	Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	472	106.161
Schenkungen	abzüglich Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	7	453
Schenkungen	abzüglich Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	39	19.215
Schenkungen	Vorwegabschlag nach § 13a Absatz 9 ErbStG	-	-
Schenkungen	Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 ErbStG	39	19.042
Schenkungen	Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Absatz 2 ErbStG	25	173
Schenkungen	abzüglich Freibetrag nach § 13d ErbStG	30	1.313
Schenkungen	abzüglich Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	137	11.367
Schenkungen	abzüglich abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatkungskosten	134	222
Schenkungen	abzüglich DBA-Vermögen	-	-
Schenkungen	Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	471	73.591
Schenkungen	zuzüglich Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	157	58.643
Schenkungen	zuzüglich von Dritten zu übernehmende Steuer	21	1.011
Schenkungen	abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	472	48.340
Schenkungen	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	472	84.888
Schenkungen	Tatsächlich festgesetzte Steuer	468	10.299
Schenkungen	Regelsteuerfestsetzung	472	18.045
Schenkungen	Steuer nach § 19 Absatz 3 ErbStG	472	17.997
Schenkungen	Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
Schenkungen	abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	93	7.699
Schenkungen	ausländische Steuer	-	-

**Abb. 1 Nachlassgegenstände 2024 nach Vermögensarten**

in Prozent

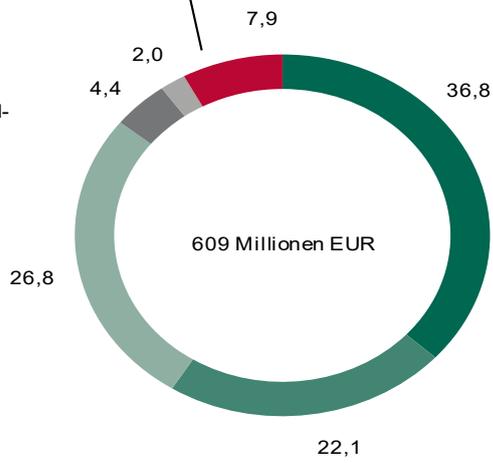
übrige



Land- und forstwirtschaftliches Vermögen  
0,9

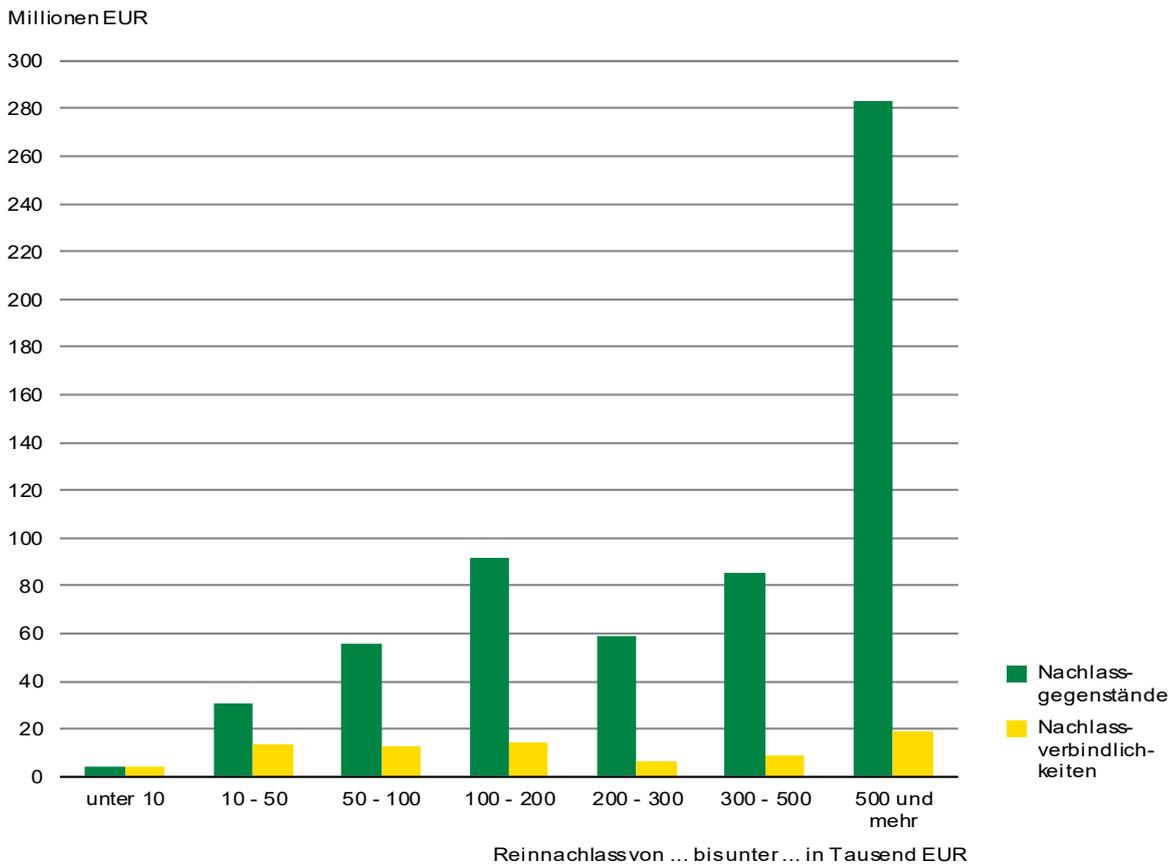
Anteile an Kapitalgesellschaften  
3,6

Betriebsvermögen  
3,4

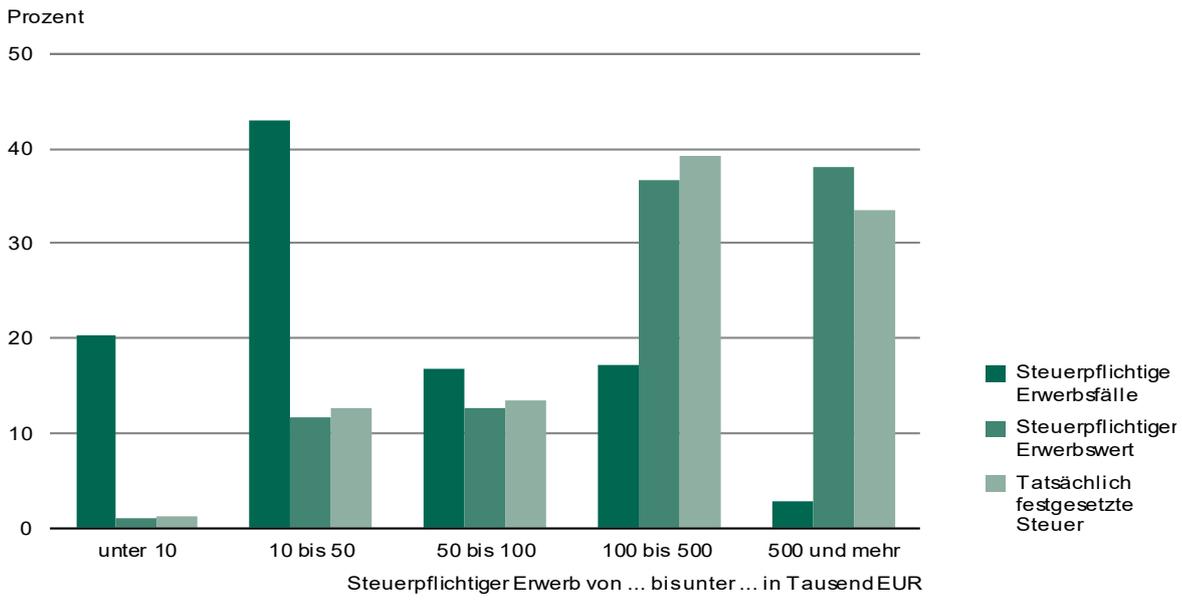


- Bankguthaben
- Wertpapiere, Anteile, Genussscheine
- Grundvermögen
- sonstiges Vermögen
- Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen
- übrige

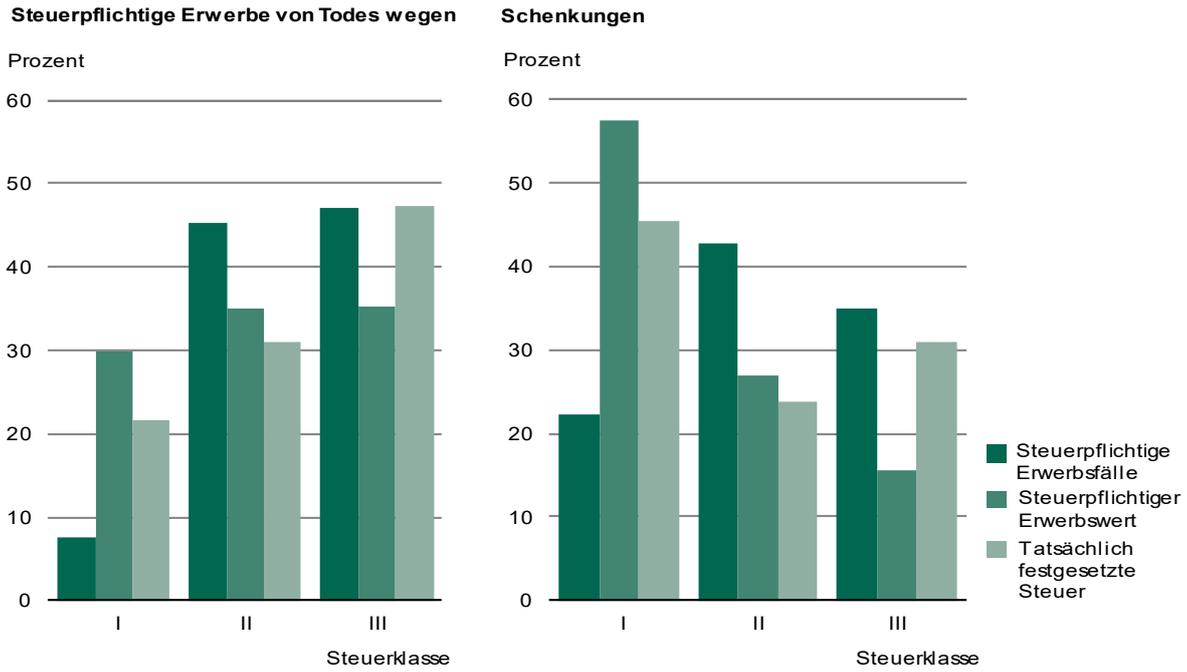
**Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2024 nach Größenklassen des Reinnachlasses**



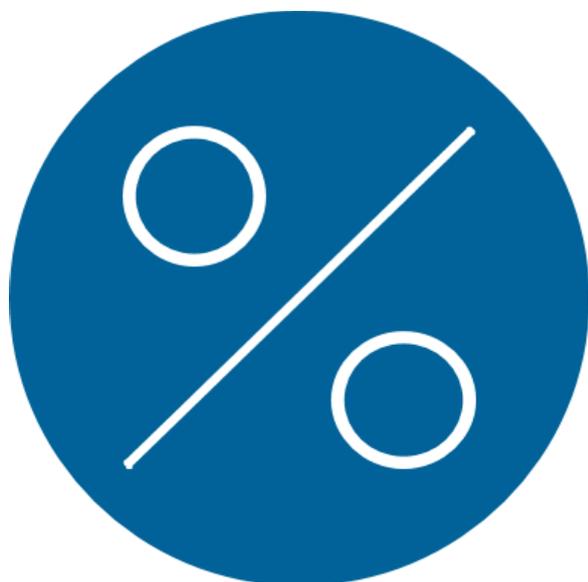
**Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2024 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**



**Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2024 nach Steuerklassen**



# Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik



2024

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 03/09/2025

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontaktformular](http://www.destatis.de/kontaktformular)

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontaktformular](http://www.destatis.de/kontaktformular)

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.
- *Statistische Einheiten*: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde bzw. bestimmte Stiftungen oder Vereine, deren Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung unterliegt.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet.
- *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhalte der Statistik*: Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten.
- *Nutzerbedarf*: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

## 3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Rechenzentren der Länder übermitteln die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Statistischen Ämtern der Länder. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible Angaben, löschen Doppelfälle und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität:* Beschränkt sich auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden.
- *Pünktlichkeit:* Veröffentlichung der Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Statistik wird in allen Bundesländern und für das Bundesgebiet nach einem gleichen Verfahren aufbereitet, sodass die Ergebnisse vergleichbar sind.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 die Statistik erstmals nach neuer Methode aufbereitet wurde. Aufgrund der zunächst fünfjährigen Erhebung wurde nur ein mehr oder weniger zufällig entstandener Teil der im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge abgebildet. Dieser Mangel wird aber ab 2008 durch die jährliche Erfassung behoben.

## 7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege:* Fachveröffentlichungen können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) kostenfrei als Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)  
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden:  
[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online). Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt).

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

- Entfällt.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen. In der Veröffentlichung sind die Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG nicht enthalten.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## **1.5 Periodizität**

Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn Qualitätsbericht - Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung, a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt grundsätzlich auf Basis der p%-Regel (Konzentrationsregel); in Ausnahmefällen nach der Fallzahlregel. Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, der wichtige Informationen zur Datenqualität enthält.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Erbschaft- und

Schenkungssteuerstatistik abstimmen, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Insgesamt weist die Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Ferner wird mit der ab 2008 jährlichen Periodizität auch eine Aktualität der Ergebnisse gewährleistet. Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungssteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungssteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei Erwerben von Todes wegen zusätzlich den Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Trifft nicht zu.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungssteuer erfassten Angaben. Der Datenkatalog der Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen:

[www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Die Hauptnutzer der Statistik sind entsprechend der genannten Zwecke das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss / in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung von den Finanzämtern geliefert, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. In den Ländern, in denen Daten auf statistischen Datenblättern geliefert werden, werden diese in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Trifft nicht zu.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von ca. 50 Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben.

Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt und diese Fälle somit nicht in der Statistik enthalten sind.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Trifft nicht zu.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Trifft nicht zu.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen.

Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres erfolgen.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023 wurden termingerecht 7 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2024 wurden termingerecht 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre ab 2007) ist möglich. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen:  $2024 - 2007 + 1 = 18$ . Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind in sich kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

- Pressemitteilung (Presse > Pressemitteilungen).

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#).

#### Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online).

#### Zugang zu Mikrodaten

- Mikrodaten sind über das [Forschungsdatenzentrum \(FDZ\)](#) zugänglich.

#### Sonstige Verbreitungswege

- Im Statistischen Jahrbuch werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: [www.statistikportal.de/de](http://www.statistikportal.de/de).

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt).

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Patrizia Mödinger und Margrit Kaiser: Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 6/2018](#), S.99-110.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2006](#), S.952-973, (Gastbeitrag).

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen.

Erschienen in: [Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005](#).

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2004](#), S.1028-1035.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.